

# Hundesteuerverordnung

Gemeinde Heinfels

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer. Der Gemeinderat hat die Gebühren am 29.12.2020 angepasst.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

## **§ 1 Hundesteuer**

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Hundesteuer.

## **§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Heinfels gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 47,70 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Heinfels mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf € 64,00 je Hund und Jahr.

## **§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung unterjährig, so wird die Abgabe für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres anteilig berechnet. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Ende der Hundehaltung folgen.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 4 Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im dritten Quartal jeden Jahres.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 21.11.2018 außer Kraft. Die am 29.12.2020 angepassten Gebührensätze gelten ab 01.01.2021.